

Lesefassung

Verordnung der amtsfreien Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

Die Verordnung ist in der nachfolgenden Fassung seit 05.08.2011 in Kraft. Die bisher gültige Fassung vom 17.02.1995 tritt somit außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Führen von Hunden, Leinenzwang
- § 2 Gefährliche Hunde
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Mitnahmeverbot
- § 5 Ausnahmeregelungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet sind.
- (2) In der im Zusammenhang bebauten Ortslage besteht Leinenzwang. Die Leinenlänge ist auf maximal 2 m begrenzt.
- (3) Die Bestimmungen anderer Verordnungen/Satzungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Gefährliche Hunde

Das Halten und Führen gefährlicher Hunde richtet sich nach den Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Die Führer von Hunden sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- (2) Der Hundeführer hat zu gewährleisten, dass geeignete Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen, verursacht durch die Tiere, mit sich geführt werden und bei Kontrollen vorzuweisen sind.

§ 4 Mitnahmeverbot

Auf allen öffentlichen Spielplätzen und in allen öffentlichen Gebäuden besteht ein generelles Mitnahmeverbot.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
 1. Der Verstoß gegen § 1 (2) kann mit einer Geldbuße von 5-25 Euro geahndet werden.
 2. Der Verstoß gegen § 2 kann mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.
 3. Der Verstoß gegen § 3 (1) kann mit einer Geldbuße von 25 Euro geahndet werden.
 4. Der Verstoß gegen § 3 (2) kann mit einer Geldbuße von 5 Euro geahndet werden.
 5. Der Verstoß gegen § 4 kann mit einer Geldbuße von 25-50 Euro geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlung dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten